

[REDACTED]

[REDACTED]

**per beA**

[REDACTED]

**Mein Zeichen:** [REDACTED]  
[REDACTED] den 11.09.2024

**Aktenzeichen: S 19 AY 30/24 ER**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] **Landkreis Mittelsachsen**

ist auf den Schriftsatz des Beklagten vom 06.09.2024 folgende Stellungnahme veranlasst:

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wurden sowohl der Anordnungsgrund als auch der Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

1.  
Ein Rechtsschutzbedürfnis ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners gegeben.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn die gerichtliche Eilentscheidung dem Antragsteller einen tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil bringt und der Antragsteller sein Begehren nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann. Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung besteht in der Regel nur, wenn sich der Antragsteller zuvor an die Verwaltung gewandt hat. Ausnahmsweise kann bereits ohne förmlichen Antrag bei der Verwaltung auf die Leistung ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen, wenn die Sache sehr eilig ist und der Antragsteller aus besonderen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, bei der Verwaltung kein Gehör zu finden (vgl. SchlHL SG, 23.2.2018 – L 5 KR 20/18 B ER, juris Rn. 13; BayLSG 3.12.2020 – L 18 SB 151/20 B ER, BeckRS 2020, 44920 Rn. 13).

Vorliegend bringt der begehrte Beschluss den Antragstellern unzweifelhaft Vorteile. Die

[REDACTED]

[REDACTED]

---

Antragsteller mussten sich mit dem Begehren, die im Leistungsbescheid vom [REDACTED] bewilligte Bargeldauszahlung zu erhalten vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes nicht nochmals an die Behörde wenden, denn sie durften mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass sie insofern kein Gehör finden (hierzu unter a). Zudem haben die Antragsteller sich bereits mehrfach erfolglos an die zuständige Behörde und die Flüchtlingssozialarbeiterin, welche im Auftrag des Antragsgegners tätig ist, mit den Problemen mit der Bezahlkarte gewendet, sodass sie nicht mehr davon ausgehen konnten, hier Gehör zu finden (hierzu unter b).

a.)

Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Antragsteller mit dem Vorbringen, dass sie aus dem bestandskräftigen Leistungsbescheid vom [REDACTED] einen Anspruch auf Erbringung von Bargeld haben, bei der zuständigen Behörde kein Gehör finden. Diesem Anspruch widerspricht der Antragsgegner nach wie vor, erneut auf Seite 2 der Antragserwiderung vom 06.09.2023. Von einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis kann insofern nicht ausgegangen werden, denn es ist ersichtlich, dass der Antragsgegner hier keine Abhilfe schaffen wird.

b.)

Die Ausführungen des Antragsgegners, die Antragsteller hätten weder mit der zuständigen Behörde noch mit den Flüchtlingssozialarbeitern über die Probleme mit der Bezahlkarte gesprochen (Antragserwiderung vom 06.09.2024, Seite 1), sind unzutreffend. Bereits im Rahmen der Antragstellung wurde hierzu Kommunikation zwischen dem Antragsteller zu 1) und der Flüchtlingssozialarbeiterin des Antragsgegners vom 06.08.2024 vorgelegt, in welcher er mitteilte, dass er eine weitere Karte benötigte. Als Antwort erhielt er, dass hierfür ein Antrag zu stellen ist und die zusätzliche Karte 15 EUR kostet.

Die Antragsteller haben sich darüber hinaus mehrfach an die Sozialarbeiterin der Familie, Frau [REDACTED], gewandt und ihre Probleme mitgeteilt. Der Antragsteller zu 1) hat ihr unter anderem mitgeteilt, dass zu wenig Bargeld für die Kinder zur Verfügung steht, dass ein Vertrag, der noch sieben Monate läuft, nicht bedient werden kann, dass er 27,00 EUR Bargeld für die Klassenlehrerin seiner Tochter benötigt, dass die Kinder zu wenig Bargeld für die Ferien haben, dass eine Bezahlkarte zu wenig ist und dass mit der Bezahlkarte am 30.08.2024 nicht eingekauft werden konnte, weil diese schlicht nicht funktionierte.

Glaubhaftmachung: Screenshot vom 03.05.2024, 23.05.2024, 29.05.2024, 18.06.2024, 26.06.2024, 06.08.2024, 30.08.2024, Anlage StN1 bis StN6

Die Sozialarbeiterin antwortete stets, dass sie insbesondere gegen die Bargeldbeschränkung der Bezahlkarte keine Abhilfe leisten könne oder verwies auf den direkten Kontakt zur Ausländerbehörde.

Der Antragsteller zu 1) hat wegen der genannten Probleme mit der Bezahlkarte auch bei der Ausländerbehörde angerufen. Hier wurde er darauf verwiesen, sich an die Sozialarbeiterin Frau [REDACTED] zu wenden.

Die Ausländerbehörde hat in der Vergangenheit lediglich, auf Antrag mehrerer Antragsteller hin, für wenige Tage die räumliche Beschränkung der Karte erweitert und einmalig die Bargeldbeschränkungen um den Betrag der nach § 6 Abs. 1 AsylbLG bewilligten Leistungen für Kosten der Passbeschaffung verändert. Es ging konkret um die Kosten für eine gemeinsame Fahrt der Antragsteller nach München zur Regelung des Aufenthaltsrechtlichen Status und der

Passbeantragung für mehrere Familienmitglieder. Der Antragsteller hat zeitgleich beantragt, die Bargeldbeschränkung für den Monat aufzuheben, um ein kostengünstiges Hotel für sich und seine Kinder in München buchen zu können, da eine An- und Abreise an einem Tag nicht möglich war und kostengünstige Hotels die Bezahlung vor Ort mit der besonderen Mastercard-Debit-Karte nicht akzeptierten. Die Änderung der Bargeldbeschränkung für die Hotelkosten wurde abgelehnt. Die einmalige Bewilligung der Sonderkosten für die Passbeschaffung als sonstige Bedarfe nach § 6 AsylbLG, für die das Gesetz keine Auszahlung in Form der Bezahlkarte vorsieht (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG), lässt - anders als der Antragsgegner es darstellen möchte (Antragsrwiderrung vom 06.09.2024, S.2) - nicht den Schluss zu, die zuständige Behörde würde von den Beschränkungen der Bezahlkarte im Bereich der Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG aufgrund von Einzelanträgen abweichen. Vielmehr haben die Antragsteller die Probleme mit der restriktiven Bargeldbeschränkung im Rahmen der Grundleistungen gegenüber der zuständigen Behörde und der ihnen zugewiesenen Sozialarbeiterin wiederholt geltend gemacht. Abhilfe wurde nicht geschaffen.

Gerade die Ablehnung der ebenfalls beantragten Bargelderhöhung für die Buchung eines kostengünstigen Hotels – als Teil der Grundleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG (Bedarfsposition 11, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.) – zeigt die ablehnende Haltung der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Veränderung der Bargeldbeschränkung im Einzelfall.

Exemplarisch ist zudem auf den Vorgang betreffend die Einschulung des Antragstellers zu 7) am [REDACTED] hinzuweisen. Hierfür benötigten die Antragsteller einen Betrag in Höhe von 43,59 EUR für Lernmaterial. Die Flüchtlingssozialarbeiterin leitete diese Unterlagen an den Antragsgegner weiter und teilte mit, dass die Antragsteller mehr Bargeld benötigen. (Bl. 433, 434 d.A.) Gleichwohl wurde der Bargeldbetrag nicht erhöht. Die Klassenlehrerin gab sodann – ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein - ihre Bankverbindung an, um dem Antragsteller zu 7) eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Der Antragsgegner teilte der Flüchtlingssozialarbeiterin hierzu mit (vgl. Bl. 439 d.A.):

„Dieses Verfahren stellt erstmal grundsätzlich eine Ausnahme dar. Wie solche Dinge zukünftig behandelt werden, ist erstmal bis auf Weiteres offen...“

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Antragsgegner bisher trotz mehrere Anträge den Barbetrag der Grundleistungen gem. §§ 3, 3a AsylbLG nicht erhöhte und lediglich einmalig eine Überweisung an die Lehrerin des Antragstellers zu 7) als „Ausnahme“ ermöglichte.

Schließlich wurde auch auf den Widerspruch vom 13.08.2024 nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist reagiert, so dass das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller vorliegt.

2.

Soweit der Antragsgegner ausführt, die Leistungen wären im Bescheid vom [REDACTED] nicht als Geldleistungen festgesetzt worden, so ist dies unzutreffend. Ausweislich des Tenors zu 1) ist der Berechnungsbogen Bestandteil des Bescheides. In dem Berechnungsbogen des Leistungsbescheides vom [REDACTED] wird als Form der Leistung „Barauszahlung“ bestimmt. Ebenso ist der Seite 2 des Leistungsbescheides vom [REDACTED] unter der Überschrift „Auszahlung der Geldleistung“ zu entnehmen:

„Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG jeweils am Ende eines Monats im Voraus in Bar.“

[REDACTED]

---

Bei der „Bezahlkarte“ handelt es sich, entgegen der Auffassung des Antragsgegners, zudem nicht um eine Geldleistung, sondern um eine eigenständige Leistungsform. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes, welches zwischen Bezahlkarte und Geldleistung differenziert. Im hier einschlägigen § 3 Abs. 3 Satz 5 AsylbLG heißt es: „Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich der Sätze 6 und 7 in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken.“ Die Nennung der Bezahlkarte wäre nicht erforderlich gewesen, wenn es sich hierbei um eine Geldleistung handeln würde. Für die Bezahlkarte gilt hinsichtlich der Ausgestaltung überdies ein Auswahlermessen, während für Geldleistungen Pauschalbeträge in § 3a AsylbLG festgesetzt wurden. Der Gesetzgeber stellt in der Gesetzesbegründung zur Einführung der Bezahlkarte fest:

„Soweit eine Bezahlkarte eine Bargeldabhebefunktion beinhaltet, handelt es sich dem abhebbaren Betrag um eine Geldleistung.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101)

Ein Umkehrschluss ergibt, dass es sich jedenfalls bei der nicht abhebbaren Beträgen nicht um eine Geldleistung handelt. Jedenfalls hinsichtlich der Leistungserbringung von [REDACTED] Euro [REDACTED] als nicht abhebbarer Betrag auf der Bezahlkarte, handelt es sich demnach nicht um eine Geldleistung.

3.

Auch die Ausführungen des Antragsgegners dahingehend, es gäbe hier „falsche Vorstellungen in Bezug auf die Anwendungsmöglichkeiten der Bezahlkarte“ (Antragserwiderung vom 06.09.2024, S. 1) und die Darstellungen im Sachvortrag seien teils ungenau und teils fehlerhaft (Antragserwiderung vom 06.09.2024, S. 2), sind unzutreffend. Der Antragsgegner behauptet zusammengefasst, zeitnahe Bargeldabhebungen wären nach individueller Beantragung bei der zuständigen Behörde möglich, weshalb die Beschränkungen der Bezahlkarte nicht zu einer Unterdeckung führen würden.

Dem steht bereits entgegen, dass die Antragsteller Bargeld lediglich einmalig im Monat von der Bezahlkarte abheben können. Die Abhebung von Bargeld von der Bezahlkarte ist nur einmal im Monat möglich. In der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ (Anlage 3 des Eilantrags vom 19.08.2024) heißt es hierzu:

„Die Zahl der Abhebung beschränkt sich auf monatlich einen Vorgang, d. h. der zur Verfügung stehende Barabhebungsbetrag kann nur in einer Summe abgehoben werden.“

Hieran hat sich bis heute nichts geändert.

Selbst wenn die Antragsteller mithin jederzeit einen Antrag auf weitere Barleistungen stellen könnten und dieser zeitnah entschieden und bewilligt werden würde, wäre das Geld faktisch gleichwohl nicht verfügbar.

Der Tatsachenvortrag im Rahmen der Antragstellung vom 19.08.2024 ist zudem weder „ungenau“ noch fehlerhaft, sondern entspricht den seitens des Antragsgegners erstellten Angaben in der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ (bereits im Rahmen der Antragstellung als Anlage K 10 vorgelegt). Der Echtheit des Informationsblattes widerspricht auch der Antragsgegner nicht. Dieses Belehrungs- und Hinweisblatt befindet sich ebenfalls in der Verwaltungsakte. Auch hat er nicht vorgetragen, dass diese Information veraltet seien oder sie so nicht mehr ausgegeben würde. Es ist insofern ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Bezahlkarte die genannten Beschränkungen im Bereich Bargeldabhebung und Online-Einkauf aufweist und Bewilligungen im Einzelfall nur für den Handyvertrag und den öffentlichen Nahverkehr bewilligt werden.

[REDACTED]

---

Soweit der Antragsgegner demgegenüber behauptet, dass es eine „Liste von Online-Händlern“ gäbe, die „freigeschaltet werden können.“ (Antragserwiderung vom 06.09.2024, S. 3), so möge dies vorgelegt werden. Nach Kenntnis der Antragsteller auf Grund der Mitteilung der Flüchtlingssozialarbeiterin stehen auf dieser „Liste“ lediglich zwei Anbieter, nämlich ein Anbieter für die Deckung der Kosten von Mobilfunkverträgen und ein Anbieter für den Einkauf von Fahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr.

Ausweislich der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ (Anlage K 10) des Antragsgegners kann diese Liste nicht erweitert werden, denn Überweisungen sind hiernach „grundsätzlich nur“ an diese beiden Anbieter möglich.

Soweit der Antragsgegner wiederkehrend auf (mündlichen?) Aussagen der Ausländer- und Asylbehörde (wen gegenüber?) verweist, so sind diese den Antragstellern nicht bekannt und werden bestritten. Die behaupteten Angaben widersprechen zudem den schriftlichen Angaben in dem von dem Antragsgegner selbst herausgegebenen Hinweisblatt, den mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Erklärungen der Antragsteller zu 1) und 2) sowie den Aussagen der Sozialarbeiterin in den Screenshots (Anlage StN1 bis StN6). Vorsorglich wird der Antragsgegner in diesem Zusammenhang auf seine prozessuale Wahrheitspflicht hingewiesen.

Gegen den Umstand, dass eine zeitnahe Bewilligung von Einzelanträgen zu erwarten ist, spricht zudem der steigende Verwaltungsaufwand, der hiermit einhergeht. So führt beispielsweise das Amt für Migration der Freien und Hansestadt Hamburg aus:

„Es würde einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn in jedem Einzelfall der Barbetrag aufgrund eines Mehrbedarfes neu berechnet werden müsse.“ (SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024, S 7 AY 410/24 ER, Rn. 17, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581892>).

Es ist vielmehr überwiegend wahrscheinlich, dass die zuständige Behörde, bzw. der Antragsgegner eine restriktive Bezahlkarte beim Zahlungsdienstleister MasterCard inc. eingekauft und eingeführt hat, ohne zweckmäßige Ermessenserwägungen zur Bedarfsdeckung durch die Bezahlkarte im Einzelfall anzustellen.

Sollte die Ausländer- und Asylbehörde tatsächlich neuerdings Einzelanträge auf Überweisungen bearbeiten und bewilligen, fehlt hierüber eine Information an die Antragsteller. Eine Korrektur der Angaben des Hinweisblatt gegenüber den Antragstellern hat nicht stattgefunden. Sonstige Informationen finden sich auch nicht im Internet. Die Suche auf der Internetseite <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/> mit dem Stichwort „Bezahlkarte“ führt zu zwei Einträgen, die keine weitergehenden Informationen enthalten. Sofern der Antragsgegner also von „FAQ“ (Antragserwiderung vom 06.09.2024, Seite 3) zur Bezahlkarte spricht, ist nicht ersichtlich, was er hiermit meint.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es die Aufgabe des Antragsgegners gewesen wäre, zur Ausübung ihres Ermessens aus § 3 Abs. 3 AsylbLG die Antragsteller anzuhören und entsprechende Überweisungen freizuschalten, bzw. eine bedarfsorientierte Bargeldbeschränkung einzuführen. Es kann insofern nicht den Antragstellern zur Last gelegt werden, dass diese sich nicht hinsichtlich aller Posten jeweils mit Einzelanträgen an den Antragsgegner gewandt haben. Zudem sieht das AsylbLG gerade einen Verzicht auf das Antragsersfordernis vor, um einen niedrigschwelligen Zugang zu bedarfsdeckenden Sozialleistungen sicherzustellen (§ 6b AsylbLG i.V.m. § 18 SGB XII). Ein Antrag ist mithin

■

---

nicht erforderlich. Eine Herleitung des seitens des Antragsgegners postulierten Antragsersfordernisses erfolgt seitens des Antragsgegners nicht.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Antragsteller mehrfach und nachweisbar an den Antragsgegner wandten, ihre Probleme mit der Bezahlkarte schilderten und um die Gewährung weiterer Barmittel für das Fitnessstudio, für die Teilhabe der schulpflichtigen Kinder an der Gemeinschaft und für Aktivitäten in den Sommerferien baten. Kenntnis im Sinne des § 6b AsylbLG lag mithin vor. Weitere Barmittel wurden gleichwohl nicht gewährt. Weitere Einzelanträge für jeden weiteren Bargeldbedarf waren mithin nicht veranlasst.

Schließlich ist auch in diesem Zusammenhang auf den bestandskräftigen Bewilligungsbescheid vom ■ hinzuweisen, welcher ein Barauszahlung verfügt. Ein nochmaliger Antrag auf Gewährung von Barauszahlungen wäre mithin jedenfalls obsolet, da die Barzahlung bereits verfügt wurde.

4.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners besteht zudem weiterhin Eilbedürftigkeit.

a.) Anzahl der Bezahlkarten

Wie sich aus Anlage 14 des Eilantrages ergibt, haben die Antragsteller den Kontakt zu der Flüchtlingssozialarbeiterin Frau ■ gesucht, um weitere Bezahlkarten zu erhalten. Diese hatte mitgeteilt, dass jede weitere Bezahlkarte 15,00 Euro koste. Insofern besteht jedenfalls ein Rechtsschutzbedürfnis.

Sofern der Antragsgegner ausführt, eine Ausgabe von mehreren kostenfreien Bezahlkarten wäre auf Antrag möglich, der Abhebungsbetrag könne jedoch nur der „Hauptkarte“ zugeordnet werden, so ist auf die geltende Rechtslage wie folgt hinzuweisen:

Nach der insofern unmissverständlichen Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG hat jede volljährige Person einen Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Nochmal sei darauf hingewiesen, dass ausweislich der Gesetzesbegründung „jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 103) Hierauf besteht nach § 6b AsylbLG i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB XII ein Leistungsanspruch ab Kenntnis der zuständigen Behörde, also ab dem Moment indem die Behörde auch Kenntnis von der Volljährigkeit der Antragsteller zu 1 bis 4 hatte. Die Geburtsdaten der Antragsteller sind der zuständigen Behörde bekannt. Ein „Antrag“ der Antragsteller war hier, entgegen der Ausführungen des Antragsgegner, demnach gerade nicht erforderlich. Es drängt sich vorliegend der Eindruck auf, dass die zuständige Behörde, um Kosten zu sparen, nur eine Bezahlkarte ausgegeben hat. Aus den Gesetzgebungsunterlagen ergibt sich, dass über die Anzahl der Bezahlkarten für eine Bedarfsgemeinschaft Uneinigkeit bestand, da das Ausgeben mehrerer Karten gegenüber der Auszahlung einer Bargeldleistung an die Bedarfsgemeinschaft, einen Mehraufwand für die Behörde bedeutet. Gleichwohl hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung für die Ausgabe mehrerer Bezahlkarten getroffen, die die zuständige Behörde nun bei der Leistungsvergabe über die Bezahlkarte trotz möglicher Mehrkosten und trotz eines möglichen Mehraufwandes ohne Antrag umzusetzen hat.

Glaubhaftmachung: Brief aus Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Bezahlkarte von „@fb.hamburg.“, Anlage StN7

Zudem hat jede leistungsberechtigte volljährige Person einen Anspruch auf eine Bezahlkarte von der sie den ihr zustehenden individuellen Abhebebetrug abheben kann. Den „Abhebebetrug

[REDACTED]

---

(...) im Gesamten der Hauptkarte“ zuzuordnen, wie es der Antragsgegner vorschlägt (Antragserwiderung vom 06.09.2024, S. 2), verstößt mithin weiterhin gegen die gesetzliche Regelung. Jede volljährige Person soll nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG „über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.“ Hierzu gehört auch, dass der individuelle Abhebebetrug auch der jeweiligen Bezahlkarte zugeordnet wird. Das Gericht wird insofern ersucht, dies in seinem Beschluss klarzustellen.

b.) Nicht verschreibungspflichtige Medikamente

Auch die Ausführungen des Antragsgegners zum Einkauf von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, die nicht über §§ 4, 6 AsylbLG gewährt werden, verfangen nicht (Antragserwiderung vom 06.09.2024, S. 3).

Der Einkauf von pharmazeutischen Erzeugnissen ohne Rezept wird von den Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG erfasst (Abteilung 6, Gesundheitspflege, BT-Drs. 18/9984, S. 41; BT-Drs. 19/10052, S. 22). Pharmazeutische Erzeugnisse sind unter anderem apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Medikamente (Statistisches Bundesamt, Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Systematisches Verzeichnis, S. 95, abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-1998.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-1998.pdf?__blob=publicationFile)).

Es kann davon ausgegangen werden, dass Personen mit einem geringen Einkommen, also etwa die Teilnehmer\*innen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, deren Einkaufsverhalten den Geldbeträge in § 3a AsylbLG zu Grunde liegt, kostengünstig einkaufen. Insofern muss auch leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG die Möglichkeit zum kostengünstigen Einkauf gegeben werden. Der Preisunterschied von Online-Apotheken gegenüber stationären Apotheken beträgt im Schnitt 18 Prozent.

Glaubhaftmachung: WDR, Jörg Schieb, Online-Apotheken: Günstiger, aber dafür auch langsamer, Stand: 14.06.2023, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/nachrichten/online-apotheken-122.html>

Der Verweis des Antragsgegners auf die stationären Apotheken im Landkreis verfährt insoweit nicht. Es muss den leistungsberechtigten Personen bei Übernahme der Geldbeträge aus § 3a AsylbLG auch eine vergleichbare Dispositionsmöglichkeit über das Geld gegeben werden, damit diese als existenzsichernd gelten können.

Nochmals wird hierzu auch zum Einkauf im stationären Einzelhandel darauf hingewiesen, dass die besondere Debitkarte sich nicht zum generellen Einsatz eignet. Mit der besonderen Debitkarte kann nicht wie mit einer EC-Karte oder eine Kreditkarte eingekauft werden. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände erklärt in einer im August 2023 veröffentlichten Auswertung eines Verbraucheraufrufs zu Problemen mit Zahlungskarten, dass 94 Prozent der Problemmeldungen durch Kartennutzung auf Mastercard/Visa-Debitkarten entfielen. Die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. führt aus:

„Für Kreditkarten und Mastercard/Visa-Debitkarten wurde erst in letzter Zeit eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut, die sich aber bislang nur auf wenige Handelsketten beschränkt.“ (S. 6)

Weiter wird ausgeführt, dass bei Mastercard/Visa-Debitkarten von einer Nichtakzeptanz etwa bei Behörden, in Arztpraxen, in Reha-Kliniken, in Kantinen, an Tankautomaten, an Parkautomaten und beim TÜV auszugehen sei (S. 7)

**[REDACTED]**

---

Glaubhaftmachung: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, "Zahlung abgelehnt" – wenn der Karteneinsatz scheitert, 31.08.2023, Anlage StN8

c) Fitnessstudio und Netflix

Auch die Kosten für „Freizeit“ sind, entgegen der Ausführungen des Antragsgegners (Antragserwiderung vom 06.09.2024, S. 4), von den Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG umfasst. Die Bedarfsposition 9 „Freizeit, Unterhaltung, Kultur“ ist Teil des notwendigen persönlichen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG (BT-Drs. 19/10052, S. 22; BT-Drs. 18/9984, S. 44). Umfasst sind unter anderem Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps), Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps), Sportartikel, Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen, sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen, Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps), Miete-/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften und Zeitungen (einschl. Downloads und Apps) und sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit umfasst (BT-Drs. 19/10052, S. 22; BT-Drs. 18/9984, S. 44). Vorgesehen sind für die Bedarfsposition 9 insgesamt 44 Euro (BT Drs. 19/22750, S. 31, zuzüglich ca. 30 % Fortschreibung). Die Kosten für ein Fitnessstudio und Netflix sind demnach Teil des notwendigen persönlichen Bedarfs der Antragsteller.

Der Antragsteller zu 1) hat gegenüber der Sozialarbeiterin am 22.05.2024 geltend gemacht, dass der Fitnessstudiovertrag noch 7 Monate läuft und monatliche Kosten in Höhe von 30,00 Euro entstehen, die mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden können.

Glaubhaftmachung: Screenshot vom 23.05.2024, Anlage StN2

Es gilt auch im AsylbLG der Grundsatz der eigenverantwortlichen Mittelverwendung, weshalb die Ausführungen des Antragsgegners zur Unangemessenheit der Höhe der Kosten für das Fitnessstudio und der Erforderlichkeit eines Netflixzugangs nicht verfangen. Darüber hinaus könnte auch die Kosten für ein kostengünstigeres Fitnessstudio, sofern ein solches im Geltungsbereich der Bezahlkarte vorhanden ist, mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden. Die Bedarfsdeckung führt gerade im Bereich „Freizeit, Unterhaltung, Kultur“ zu erheblichen Einschränkungen, weil viele Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Master-Debit-Karte akzeptieren.

Die Kosten für das Fitnessstudio in Höhe von monatlich 37,00 EUR werden monatlich von dem Konto des Antragstellers zu 1) abgebucht. Mangels Deckung erfolgte am 01.09.2024 eine Rückbuchung verbunden mit 1,10 EUR Rücklastschriftgebühren. Der Antragsteller zu 1) konnte erst nach Abhebung der monatlichen Barleistungen – womit im Monat September keine weiteren Barabhebungen möglich sind – und Einzahlung auf dem Konto ein hinreichende Deckung erreichen.

Glaubhaftmachung: Kontoauszug vom 02.09.2024

d) soziale Teilhabe der schulpflichtigen Kinder

Ebenso ist die soziale Teilhabe der Antragsteller zu 5) und 6) nicht mehr möglich. [REDACTED] besucht die [REDACTED] Klasse und [REDACTED] besucht die [REDACTED] Klasse in der [REDACTED]. Sie gehen mit ihren Freundinnen zum Kiosk und kaufen Kleinigkeiten zum Snacken. Der Verweis auf ein Ladengeschäft ist insoweit nicht

[REDACTED]

---

weiterführend, da das gemeinsame „am Kiosk verweilen“ nicht in erster Linie der Nahrungsaufnahme dient, sondern dem Erhalt/Aufbau sozialer Kontakte und Freundschaften. Ebenso verhält es sich, wenn die Antragstellerinnen zu 5) und 6) mit Freundinnen in der Stadt schlendern gehen möchten oder mit der Bahn nach Chemnitz fahren möchten und sie bei keinerlei Aktivität teilnehmen können, welche mit Geld ausgeben verbunden ist oder mangels Bargeld nicht einmal ein Wasser, eine Cola oder ein Döner kaufen können. Gemeinsame Kinobesuche mit Freundinnen sind derzeit ebenso ausgeschlossen wie andere Freizeitaktivitäten. Eindrücklich schilderte der Antragsteller zu 1) dies in seiner Nachfrage am 25.06.2024 nach mehr Bargeld für die Kinder für die Ferienzeit. Die Antwort der Flüchtlingssozialarbeiterin lautete:

„Hallo, das ist leider nicht möglich. Ich hoffe, wenn die bundesweite Einführung der Bezahlkarte kommt, dass es dann mehr Geld für die Kinder gibt.“

Insoweit wäre auch die angekündigte pauschale Erhöhung des Barbetrags auf 50 EUR monatlich nicht ausreichend, da neben den Kosten für die soziale Teilhabe, Kosten für die Schule hiervon zu zahlen sind.

e) Technische Schwierigkeiten

Darüber hinaus hat der Antragsteller technische Schwierigkeiten mit der Karte gegenüber der Sozialarbeiterin [REDACTED] geltend gemacht. Beim Versuch am 30.08.2024 bei der Supermarktkette Netto einzukaufen, wurde die Kartenzahlung abgelehnt. Der Antragsteller zu 1) musste daher 75,25 Euro in bar bezahlen, um Lebensmittel einzukaufen. Er nutzte hierfür das eigentlich für die Kosten der Passbeschaffung in München abgehobene Bargeld. In genannter Höhe ist eine Erhöhung des Bargeldbetrags auf der Karte nun dringend erforderlich. Die Sozialarbeiterin [REDACTED] schrieb hierzu: „Aber es lässt sich nun leider nicht mehr ändern.“

Glaubhaftmachung: - Kassenbon Netto vom 30.08.2024, St9  
- Screenshot vom 30.08.2024, Anlage St10

f) Sofortzuschlag

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass der im Leistungsbescheid von [REDACTED] bewilligte monatliche Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro der Antragsteller zu 3 bis 9 in bar ausgezahlt werden muss oder jedenfalls zu einer Anhebung des Bargeldbetrages auf der Bezahlkarte führen muss. § 16 AsylbLG sieht den „monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro“ vor. Dieser ist demnach als Geldleistung zu erbringen. Das AsylbLG sieht seit der Gesetzesänderung zum 16.05.2024 (Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), G. v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152; Geltung ab 16.05.2024) in §§ 2, 3 AsylbLG die besondere Leistungsform der „Bezahlkarte“ als alternative Leistungsform für die Grundleistungen vor. Für andere Leistungen, etwa sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG oder für Bedarfe für Bildung Teilhabe nach § 3 Abs. 4 AsylbLG, sieht das Gesetz – ebenso wie für den monatlichen Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG – die Bezahlkarte gerade nicht als Leistungsform vor.

5.

Schließlich liegt entgegen der Auffassung auch keine Vorwegnahme der Hauptsache vor.

Eine Vorwegnahme läge nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch einer endgültigen gleichkäme (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1779/02, NVwZ 2003, 1112 (Ls.)). Die Auszahlung der Leistungen in Form von Bargeld ist nicht

[REDACTED]

---

endgültig, denn dem Gericht der Hauptsache steht es frei, durch Entscheidung in der Hauptsache diese Form der Auszahlung zu beenden. Dass die in dieser Leistungsform erfolgte Auszahlung für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung nicht rückgängig gemacht werden kann, ist das dem einstweiligen Rechtsschutz inhärente vorläufige Vorgreifen des Klageziels (vgl. BeckOK SozR/Cantler, 72. Ed. 1.3.2024, SGG § 86b Rn. 80). Dies ist mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG hinzunehmen, weil andernfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.2.2009, 1 BvR 120/09, BeckRS 2009, 32112). Denn das Unterschreiten des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung würde eine endgültige Vereitelung des Grundrechts auf Wahrung der Menschenwürde bedeuten.

Sofern das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich erachtet, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

[REDACTED]  
Rechtsanwalt